

I n f e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Das eidg. Militärdepartement ist im Falle, in möglichst kurzer Frist circa 35,000 Stück neue Infanteriegewehre und Jägersgewehre und circa 7000 Stück Stüker nach dem System Milbau-Ämsler in Hinterladungsgewehre umzuwandeln, und ladet daher die Herren Gewehrfabrikanten, Büchschmiede, Mechaniker, die kantonalen Zeugämter u. s. w. ein, von dem auf der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials in Bern aufgelegten Modell-Gewehr Einsicht zu nehmen, um sodann allfällige Eingaben versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Transformation von Gewehren kleinen Kalibers in Hinterladungswaffen“ bis spätestens 20. Dezember an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Konkurrenz ist eröffnet sowohl für die Lieferung der gesammten Arbeit, als auch für solche der bloßen Bestandtheile in rohem und in vollendetem Zustande, und endlich für die Arbeit der Transformation unter Benützung solcher durch Lieferanten hergestellten Bestandtheile. Die Konkurrenten haben in ihren Eingaben die Frist zu bezeichnen, innert welcher sie eine gewisse Lieferung oder Arbeit vollenden wollen, und wird zum Voraus bestimmt, daß man diejenigen besonders berücksichtigen wird, welche kurze Lieferungsstermine, wenigstens für einen Theil der zur Umänderung übernommenen Waffen, zusagen können.

Die Fristen für fertige Gewehre dürfen in keinem Falle über ein Jahr und diejenigen für bloße Bestandtheile über neun Monate erstrecken.

Für die den Konkurrenten zur Transformation abzuliefernden Waffen muß genügende Kaution gestellt werden.

Bern, den 30. November 1866.

Eidgenössisches Militärdepartement.

A u s s c h r e i b u n g v o n S t e l l e n.

Nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes geht die Amtsbauer
 des Stellvertreters des Kanzlers,
 der Archivare und
 des Registrators der Bundeskanzlei
 mit dem 31. dieses Monats zu Ende, und es werden diese Stellen hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche geneigt sein sollten, sich um die eine oder andere der oberröhnten Stellen zu bewerben, haben ihre Anmeldungen bis zum 29. dies dem Kanzler der Eidgenossenschaft zuhanden des eidg. Departements des Innern einzu- geben.

Die gegenwärtigen Inhaber der gedachten Stellen werden als angemeldet be- trachtet.

Bern, den 1. Dezember 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Aufgeber der Postsendungen von Werth (bestehende derselbe in Baarschaft, Papieren, Kostbarkeiten, Waaren etc.) nach Frankreich oder im Transit über dieses Land, werden hiemit aufmerksam gemacht, daß die Sendungen mit ihrem wahren Werthe deklarirt werden müssen und eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Werthangabe bei der ausländischen Verwaltung die Nachforderung der Taxe und eventuelle Strafe zur Folge hat. Für Sendungen im Innern der Schweiz und nach den deutschen Staaten und Italien bleibt hingegen den Auf- gebern die beliebige Werthdeklaration anheimgestellt, welche für die Taxe, sowie auch für die zu leistende Gewähr maßgebend ist.

Bei Aufstellung der Zolldeklarationen auf Sendungen nach dem Auslande sind hingegen die Aufgeber in jedem Falle zur vollständigen Werthangabe ver- pflichtet.

Die kantonalen Amtsblätter werden ersucht, gegenwärtige postamtliche Bekanntmachung ebenfalls zu veröffentlichen.

Bern, den 21. November 1866.

Das schweizerische Postdepartement:
Raef.

Bekanntmachung.

Nachdem die italienische Regierung einen vom 10. August 1866 an in Kraft getretenen Anhang zum dortigen Zolltarif publizirt hat (siehe Bundesblatt II. Band, Seite 596 u. ff.), hat dieselbe in letzter Zeit folgende Modifikationen im Tarif zur Ausführung angeordnet, als:

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1866
Date	
Data	
Seite	364-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 326

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.